Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 7

Personenrechtliche Gewalt über Ehefrauen, Hauskinder und Sklaven – 09.12.2009

Materialien unter http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424

Gewaltunterworfene

- Hauskinder (*filius familias, filia familias*)
  - Gewalthaber: Hausvater (*pater familias*)
- Ehefrau bei Manus-Ehe (*uxor in manu*)
  - Seit der späten Republik außer Übung: *coemptio in manum* unterbleibt; Erwerb der Hausgewalt durch *usus* wird durch Fernbleiben der Ehefrau vom Haus des Ehemannes für die Nächte (*trinoctium*) verhindert.
  - Gewalthaber: Ehemann
- Sklaven
  - Gewalthaber: Eigentümer (*dominus*)
- Hauskinder und Ehefrauen sind trotz ihrer Unterwerfung unter die Hausgewalt des Vaters/ Ehemannes personenrechtlich frei!

Begründung und Beendigung des Sklavenstatus

- Man wird Sklave durch
  - Kriegsgefangenschaft
  - Geburt von einer Sklavin
  - Selbstverkauf in betrügerischer Absicht
  - Strafrechtliche Verurteilung
- Man wird frei durch
  - Freilassung unter Lebenden (*manumissio*) oder
  - Testamentarische Freilassung.

Die Freilassung

- Testamentarische Freilassung
  - direkt oder
  - Indirekt durch Fideikommiss
- *Manumissio vindicta*: Sonderform der *in iure cessio*.
  - Eine ältere Formen der Freilassung unter Lebenden ist die *manumissio censu*,die zu Beginn der klassischen Zeit abstarb.
  - Kaiser Konstantin führt zusätzlich die *manumissio in ecclesia* ein.
  - Die Formen der *manumissio per epistulam* und *manumissio inter amicos* werden erst von Justinian voll anerkannt.
- Freilassungsbeschränkungen:
  - *Lex Fufia Caninia* beschränkt testamentarische Freilassungen.
  - *Lex Aelia Sentia*: Altersgrenzen.
- Trotz der gesetzlichen Freilassungsbeschränkungen gilt grundsätzlich der *favor libertatis* (Grundsatz der Begünstigung der Freiheit).

Die Stellung der Gewaltunterworfenen im Rechtsverkehr

- Sklaven sind rechtsunfähig und können nicht als Personen am Rechtsverkehr teilnehmen.
- Hauskinder können verklagt werden, nur die Vollstreckung ist unmöglich – ein Sklave kann auch nicht verklagt werden.
- Was ein Gewaltunterworfener erwirbt, erwirbt er für den Gewalthaber.
  - Sowohl rechtsgeschäftlicher als auch originärer Erwerb von Rechten aller Art.
- Durch das Handeln des Gewaltunterworfenen können dem Gewalthaber nur in begrenztem Umfang Nachteile entstehen.
  - Durch Rechtsgeschäft: *actiones de in rem verso, de peculio, quod iussu, institoria/exercitoria*
  - Durch unerlaubte Handlung: *actiones noxales.*

Verpflichtung des Herrn durch rechtsgeschäftliches Handeln des Gewaltunterworfenen

- *Actio de peculio*: Haftung des Gewalthabers bis zur Höhe des Sondervermögens des Gewaltunerworfenen.
- *Actio de in rem verso*: Haftung des Gewalthabers für eigene Bereicherung.
- *Actio quod iussu*: Haftung bei Ermächtigung des Gewaltunterworfenen.
- *Actio institoria/exercitoria*: Haftung für Sklaven (oder ausnahmsweise Freie!), die bestimmte Positionen (Schiffskapitän, Betriebsleiter) wahrnehmen.

Die *actio de peculio*

- Voraussetzung:
  - Sklave oder Haussohn hat ein *peculium*
  - oder das *peculium* wurde ihm arglistig zur Schädigung der Gläubiger entzogen
  - oder *peculium* ist durch den Tod des Gewaltunerworfenen an den Herrn gefallen und der Tod liegt höchstens ein Jahr zurück.
- Inhalt: Haftung des Gewalthabers bis zum Wert des *peculium*. Der Gewalthaber wird maximal zur Zahlung eines Betrages, der dem Wert des *peculium* entspricht, verurteilt.

Die *actio de in rem verso*

- Haftung des Gewalthabers für eigene Bereicherung:
  - Gewaltunterworfener nimmt Darlehen auf und bezahlt damit Schulden des Gewalthabers oder kauft für diesen Lebensmittel.
  - Hausohn kauft eine Toga, die ihm sein Vater schuldet.
  - Beschränkung auf den Umfang der Bereicherung des Gewalthabers. Bestehen eines *peculium* irrelevant.
  - Im Gemeinen Recht Ausdehnung auf freie Personen, die fremde Geschäfte führen (=die vom BGB verworfene Versionsklage).

Das Argument „Ausschluss der Versionsklage" im heutigen Bereicherungsrecht

A bittet B, für ihn im Geschäft des C eine Stehlampe zu kaufen. B erwirbt die Stehlampe und übergibt sie A. Nun stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag zwischen B und C nichtig ist. Überdies ist B insolvent. Hat C Ansprüche gegen A?

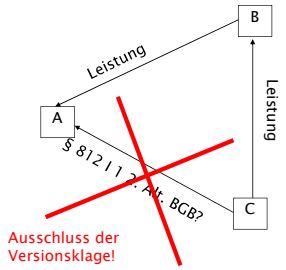

Die *actio quod iussu*

- Voraussetzung: „Befehl" = Ermächtigung des Herrn
  - Das *iussum* muss dem Geschäftspartner des Gewaltunterworfenen gegenüber erklärt werden.
  - Handeln des Gewaltunterworfenen im Namen des Gewalthabers nicht erforderlich.
- Rechtsfolge: Unbeschränkte Haftung des Gewalthabers.

Actio exercitoria und *actio institoria*

- *Actio institoria*: Haftung für einen Geschäftsleiter.
  - Voraussetzung: Einsetzung des *institor* als Leiter eines bestimmten Gewerbebetriebs.
- *Actio exercitoria*: Haftung des Reeders (*exercitor*) für Geschäfte des Schiffskapitäns (*magister navis*).
- *Institor* oder *magister navis* kann ein Freier ODER ein Sklave sein.
  - In der Spätklassik: Ausweitung auf einen *procurator* (Vermögensverwalter).

→ Rechtsfolge der *actio institoria* und *exercitoria*: Unbeschränkte Haftung des Geschäftsherrn.

Rechtsgeschäftlicher Erwerb des Gewaltunterworfenen für den Herrn

- Erwerb von Sachen durch formlose *traditio*, aber auch durch *mancipatio*.
  - Keine Beteiligung von Sklaven an der in *iure cessio*.
- Erwerb von Forderungen durch formlosen Vertrag oder Stipulation.
- Einsetzung des Gewaltunterworfenen als Erbe oder Vermächtnisnehmer kommt dem Gewalthaber zugute.

Die Noxalhaftung

- Aus unerlaubten Handlungen eines Gewaltunterworfenen haftet der Gewalthaber.
- Er kann sich jedoch durch Auslieferung des Schädigers (*noxae deditio*) von der Haftung befreien.
- Bei Veräußerung eines Sklaven haftet der neue Eigentümer (*noxa caput sequitur*).
- Eine ähnliche Regelung gilt bei Schädigung durch Vieh (*actio de pauperie*).

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 8

Das Erbrecht – 16.12.2009

Materialien unter http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424